

# Verordnung über die Jugendförderung der Gemeinde Malans

Vom Gemeindevorstand erlassen am 11. März 2025

## Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Malans gewährt jährlich Beiträge an Vereine oder Non-Profit-Organisationen mit vergleichbaren Strukturen, die sich insbesondere über wesentliche Aktivitäten auf sportlicher, kultureller oder sozialer Ebene im Rahmen der freiwilligen Jugendförderung für in Malans wohnhafte Kinder und Jugendliche ab dem 5. bis zum 18. Altersjahr ausweisen können.

## Art. 2 Berechtigung

- <sup>1</sup> Pro aktives Mitglied ab dem 5. bis zum 18. Altersjahr, mit Wohnsitz in der Gemeinde Malans, erhalten einheimische und auswärtige Vereine oder Organisationen mit vergleichbaren Strukturen auf schriftliches Gesuch hin jährlich einen Beitrag in der Höhe von CHF 50.00.
- <sup>2</sup> Politische Parteien und Gruppierungen erhalten keine Jugendförderungsbeiträge. Dasselbe gilt für auswärtige Vereine oder Organisationen jedwelcher Art, welche ein gleichwertiges Angebot in Malans konkurrenzieren.
- <sup>3</sup> Als Stichtag für die Jugendförderungsbeiträge gilt der Mitgliederbestand am 1. September des Jahres, in welchem das Gesuch gestellt wird.
- <sup>4</sup> Gesuchstellende müssen sich seit mindestens 2 Jahren kontinuierlich für die Jugend einsetzen.
- <sup>5</sup> Gesuchstellende, welche einen Jahresbeitrag für Jugendliche erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz, insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen und Tabak.

## Art. 3 Beitragsgesuche

- <sup>1</sup> Vereine oder Organisationen mit vergleichbaren Strukturen haben jährlich ein entsprechendes Gesuch an die Geschäftsleitung der Gemeinde Malans einzureichen, wobei folgende Dokumente beizulegen sind:
  - Mitgliederverzeichnis der Kinder und Jugendlichen ab dem 5. bis zum 18. Altersjahr, mit Adressen und Geburtsdaten;
  - Erfolgsrechnung und Bilanz des Vereins bzw. Organisation des zurückliegenden Rechnungsjahres.
- <sup>2</sup> Die Gesuche müssen jeweils bis spätestens 31. Oktober für das laufende Jahr eingereicht werden. Nach diesem Datum eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

## Art. 4 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Zuständig für die Überprüfung der Gesuche und Zuteilung der Beiträge ist die Geschäftsleitung der Gemeinde Malans. Sie entscheidet abschliessend.
- <sup>2</sup> Die benötigten Mittel werden jeweils ins Budget aufgenommen.

## **Art. 5 Kürzungen / Ausschluss**

- <sup>1</sup> Verstossen die Gesuchstellenden gegen die Bedingungen dieser Verordnung, entfallen die Beiträge.
- <sup>2</sup> Bereits ausbezahlte Beiträge, welche unter falschen Angaben erwirkt worden sind, können zurückgefordert werden.
- <sup>3</sup> Fehlbare Gesuchstellende kann die Geschäftsleitung von künftigen Förderbeiträgen ausschliessen.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 11. März 2025 per sofort in Kraft und ersetzt das Reglement über die Jugendförderung der Gemeinde Malans vom 9. Mai 2017.